



Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES EISLINGEN-OTTENBACH-SALACH

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 13 Abs. 6 GKZ und § 19 der Gemeindeordnung sowie § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung, hat die Verbandsversammlung am 25. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Stand: Januar 2016

§ 1

Entschädigung nach Einheitssätzen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls ein Tagegeld von 35 Euro für jeden Sitzungstag.

§ 2

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes von Eisingen-Ottenbach-Salach erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.